

Reglement – Projektaufruf – Behindertensport „Anlagen und angepasstes Material“

Artikel 1. Allgemeines

Gemäß Artikel 6 §1, 4° des Gesetzes vom 19. April 2002 zur Rationalisierung der Arbeit und Verwaltung der Nationallotterie und gemäß der Anlage zum Königlichen Erlass vom 13. September 2021 zur Genehmigung des Verwaltungsvertrags zwischen dem belgischen Staat und der Nationallotterie organisiert die Nationallotterie in Zusammenarbeit mit dem Vizepremierminister und Minister der Finanzen und Pensionen, beauftragt mit der Nationallotterie und den föderalen Kultureinrichtungen, Herrn Jan Jambon, den vorliegenden Projektaufruf.

Artikel 2. Teilnahmebedingung

Zur Teilnahme am Projektaufruf berechtigt sind VoG, gemeinnützige Stiftungen und als Sozialunternehmen zugelassene Gen.mbH sowie die folgenden belgischen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die in uneigennütziger Absicht handeln:

- Sportvereine,
- Interkommunale und autonome Gemeinderegionen, die Sportzentren betreiben,
- Pflege- bzw. Rehabilitationszentren,
- Sportverbände.

Diese Organisationen müssen Projekte vorschlagen, die den Zugang, die Ausübung und die Entwicklung des Behindertensports durch den Erwerb, die Instandhaltung oder die Anpassung von Anlagen und speziellem Material, wie in Artikel 3 beschrieben, fördern. Die über diesen Projektaufruf gewährte Unterstützung kann keinesfalls einem einzelnen Athleten zugutekommen.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung im Rahmen dieses Projektaufrufs muss die Organisation seit mindestens einem Jahr Rechtspersönlichkeit besitzen und ein vollständiges Geschäftsjahr vorweisen können.

Artikel 3. Zweck des Projektaufrufs

Mit diesem Projektaufruf sollen Initiativen, die die Entwicklung des Behindertensports durch den Erwerb, die Instandhaltung oder die Anpassung von Anlagen und speziellem Material fördern, finanziell unterstützt werden.

Besondere Aufmerksamkeit wird daher den folgenden Themen gewidmet:

1. Spezifische Investitionen: Einrichtung von geeigneten Übungsflächen⁽¹⁾, Anpassung bestehender Infrastrukturen⁽¹⁾ (Zugang, Umkleideräume usw.), Erwerb von Material für eine gemeinsame Reserve⁽²⁾, Entwicklung digitaler Plattformen für die gemeinsame Nutzung oder den Verleih von geeignetem Material.
2. Material für Rehabilitationszentren: Unterstützung bei der Anschaffung von geeignetem Material für Pflege-/Rehabilitationszentren, einschließlich der Entwicklung eines mobilen Aufklärungsdienstes in Krankenhäusern. Bei rollendem Material (Fahrzeugen) deckt der Zuschuss nur die spezifischen Anpassungen ab.
3. Lagerungsproblematik: Entwicklung oder Verbesserung von an das spezielle Material angepassten Lagerungsinfrastrukturen.

(1) Die Einrichtungen und Infrastrukturen müssen zwingend den Normen für Barrierefreiheit entsprechen und eine vollständige Zugänglichkeit für Personen mit eingeschränkter Mobilität (PEM) gewährleisten. Es kann eine Kontrolle durchgeführt werden. Im Falle einer negativen Stellungnahme kann der Zuschuss ausgesetzt oder gestrichen werden. Organisationen, die größere Arbeiten durchführen möchten (Rohbau, Anlegen von Infrastrukturen oder besondere Umbauten), müssen nachweisen, dass sie Eigentümer der Immobilie sind oder über einen Erbpachtvertrag verfügen.



Reglement – Projektaufruf – Behindertensport „Anlagen und angepasstes Material“

- (2) Beispiel: Ein Sportzentrum erwirbt eine Reihe von Behindertensportgeräten (Multisportrollstuhl, Handbikes, Tandems, Boccia-Ausrüstung usw.). Dieses Material wird anschließend: örtlichen Sportvereinen zur Verfügung gestellt, an „Behindertensport-Schnuppertagen“ verwendet oder bei Einführungskursen für die breite Öffentlichkeit oder in Schulen eingesetzt. Es handelt sich somit um neutrales Material, das nicht an einen Verein oder Verband gebunden ist und für verschiedene Zielgruppen und Gebiete zugänglich ist.

Artikel 4. Budget des Projektaufrufs

Das Gesamtbudget des Projektaufrufs ist gemäß dem Königlichen Erlass vom 28.07.2025, der den endgültigen Verteilungsplan für das Haushaltsjahr 2024 festlegt, auf 1.000.000 € festgesetzt.

Artikel 5. Zeitplan des Projektaufrufs

Dieser Projektaufruf beginnt am 04.05.2026 und endet am 19.06.2026 um 12.00 Uhr (UTC+1).

Artikel 6. Modalitäten

Die an diesem Projektaufruf interessierte Organisation darf nur ein Projekt einreichen. Wenn mehrere juristische Personen gemeinsam ein Projekt einreichen, darf keine von ihnen eigenständig ein anderes Projekt einreichen, auch wenn es sich von dem gemeinsamen Projekt unterscheidet.

Das eingereichte Projekt darf erst nach seiner Einreichung im Rahmen dieses Projektaufrufs beginnen und muss spätestens innerhalb von zwei Jahren nach dem Datum der Bewilligung durchgeführt sein.

Die Projekte müssen den von den Föderalbehörden eingehaltenen Grundsätzen entsprechen, insbesondere hinsichtlich der Gleichstellung von Frauen und Männern.

Außerdem fördert der Zuschuss der Nationallotterie kein Projekt, das durch einen regulären Zuschuss gefördert werden könnte, um das Risiko einer doppelten Bezuschussung zu vermeiden.

Artikel 7. Beträge und Anrechenbarkeit von Kosten

Der bezuschusste Betrag darf 80 % des Gesamtbudgets des Projekts nicht überschreiten und nicht mehr als 50.000 € betragen.

Dieser Betrag wird ausschließlich zur Finanzierung von Investitionskosten, Kauf/Miete von Material und Ausrüstung, Logistikkosten im Zusammenhang mit dem Projekt verwendet.

Vorübergehende Betriebskosten bzw. Lohnkosten im Zusammenhang mit der Durchführung des Projekts sind dagegen nicht förderfähig.

Beispiele:

- Eine Organisation reicht ein Projekt mit einem Gesamtbudget von 70.000 € ein. Der Höchstbetrag des Zuschusses beträgt 50.000 €.
- Eine Organisation reicht ein Projekt mit einem Gesamtbudget von 20.000 € ein. Der Höchstbetrag des Zuschusses beträgt 16.000 € (80 % von 20.000 €).

Kosten für das Catering, den Lebensmitteleinkauf sowie Kosten, die von anderen Behörden bzw. dem Privatsektor getragen werden, können nicht finanziert werden. Ebenso können strukturelle, wiederkehrende oder fixe Betriebskosten wie Versicherungen, Steuern, Treibstoff usw. nicht finanziert werden.

Artikel 8. Einreichen des Antrags

Reglement – Projektaufruf – Behindertensport „Anlagen und angepasstes Material“

Die Organisation muss ihren Antrag elektronisch bis spätestens 19.06.2026 um 12 Uhr (UTC+1) mittels des auf der Website <https://appelaprojet.loterie-nationale.be/de/> verfügbaren Formulars einreichen.

Der Budgetvoranschlag des Projekts muss präzise sein und zwingend mithilfe der im Antragsformular verfügbaren Excel-Datei erstellt werden, andernfalls ist der Antrag unzulässig.

Ein Projekt kann auf eine Zusammenarbeit zwischen mehreren Organisationen abzielen, um Mittel für die gemeinsame Nutzung zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall wird das Projekt von einer einzigen Organisation eingereicht und getragen, die die Projektkoordination übernimmt und für die Überwachung des Projektbudgets verantwortlich ist.

Nicht dem Reglement entsprechende, unvollständige oder nach Ablauf der Frist eingereichte Projekte können nicht berücksichtigt werden.

Sobald der Antrag eingereicht ist, gilt er als endgültig. Es ist somit nicht mehr möglich, ihn zu bearbeiten oder Dokumente hinzuzufügen.

Artikel 9. Antragsformular

Das auf der Website <https://appelaprojet.loterie-nationale.be/de/> verfügbare Antragsformular muss korrekt und vollständig ausgefüllt sein. Das Formular enthält folgende Angaben:

- Erkennungsdaten der Organisation, die das Projekt trägt;
- Erkennungsdaten des/der Verantwortlichen der Organisation;
- Buchführungs-/Finanzstatus der Organisation;
- eine Beschreibung des Projekts, in der der Zusammenhang mit dem Thema des Projektaufrufs unter Berücksichtigung der in Artikel 10 dieses Reglements aufgeführten Bewertungskriterien der Jury hervorgehoben wird;
- genauer und detaillierter Budgetvoranschlag des Projekts, der zwingend in der Excel-Datei erstellt werden muss, die im Antragsformular heruntergeladen werden kann, da der Antrag sonst nicht zulässig ist;
- Beschreibung der Zielgruppe, der Partnerschaft und der Anerkennung.

Artikel 10. Jury und Bewertungskriterien

Die aufgrund ihres Fachwissens und ihrer Kenntnisse im Bereich Behindertensport ausgewählten Jurymitglieder bewerten die zulässigen Projekte auf der Grundlage der unten aufgeführten genauen Bewertungskriterien.

1. Relevanz

Das Projekt erfüllt nachweislich das Thema dieses Projektaufrufs (Art. 3), indem es den materiellen oder infrastrukturellen Bedarf im Zusammenhang mit der Ausübung von Behindertensport eindeutig nachweist.

Die Relevanz des Projekts wird anhand folgender Kriterien beurteilt:

- Nützlichkeit für Sportler mit Behinderungen;
- Angemessenheit des ermittelten Bedarfs in Bezug auf die geforderte Investition;
- Beitrag des Projekts zur Sicherheit, Zugänglichkeit oder Qualität der Ausübung des Behindertensports.

2. Durchführbarkeit

Die Planung, der Zeitplan und die Ausführungsmodalitäten des Projekts sind realistisch, klar definiert und technisch durchführbar.

Der Projektträger weist seine operative Fähigkeit nach, den Erwerb, die Installation oder die Anpassung von Material oder Infrastruktur sowie das Management der künftigen Instandhaltung umzusetzen.

3. Ergebnisse



Reglement – Projektaufruf – Behindertensport „Anlagen und angepasstes Material“

Die erwarteten Ergebnisse werden präzise und messbar beschrieben.

Das Projekt weist eindeutig nach, wie die Investition die Ausübung des Behindertensports verbessern wird (Sicherheit, Zugänglichkeit, Qualität, Anzahl der Nutzer, Inklusion usw.).

Der Fortbestand der Ergebnisse ist nachgewiesen, insbesondere hinsichtlich der Nutzung von Material oder Infrastruktur über die Dauer der finanziellen Unterstützung hinaus.

4. Finanzielle Eignung

Das Budget ist kohärent, detailliert und im Hinblick auf die Art des zu finanzierenden Materials oder der Infrastruktur gerechtfertigt.

Die Kosten stehen in einem angemessenen Verhältnis zu den erwarteten Ergebnissen und das Projekt erfüllt die finanziellen Regeln des Projektaufrufs (einschließlich der Beschränkungen für rollendes Material oder Umbauten).

Die Finanzkraft des Projektträgers zur Übernahme zusätzlicher, nicht durch den Zuschuss abgedeckter Kosten wird nachgewiesen.

5. Vorrangige Zielgruppe

Die Zielgruppe wird klar bestimmt, insbesondere durch Angabe der Anzahl möglicher Begünstigter.

Die tatsächliche Einbeziehung oder Nutzung durch diese Zielgruppe (z. B. direkte Zugänglichkeit, Befragung der Sportler, gemeinsame Erarbeitung des Bedarfs) und die Auswirkung des Projekts auf die Qualität, Sicherheit oder Einbeziehung der Sportler werden nachgewiesen.

Eine Geschäftsordnung, die das Verfahren zur Auswahl der Gewinnerprojekte (Ablauf, Kriterien, Bewertung, Quotierung, Kommunikation) festlegt, wurde von den Initiatoren des Projektaufrufs, d. h. den Vertretern des Vizepremierministers und Ministers der Finanzen und Pensionen, beauftragt mit der Nationallotterie und den föderalen Kultureinrichtungen, Herrn Jan Jambon, und der Nationallotterie, erstellt.

Die Jury entscheidet autonom über die Verteilung des Budgets der im Rahmen dieses Projektaufrufs vorgesehenen Zuschüsse. Die Jury bewertet den Zusammenhang jedes eingereichten Projekts mit den Themen dieses Projektaufrufs. Dieser Zusammenhang stellt eine Bedingung für die Zulässigkeit des Antrags dar.

Die Jury wählt die Gewinnerprojekte eigenständig aus den gültig eingereichten Bewerbungen aus. In ihrer beratenden Funktion achtet sie auf eine Verteilung, die auch die in Artikel 3 dieses Reglements aufgeführte Thematik abdeckt, und auf eine geografisch ausgewogene Zuteilung der Zuschüsse.

Wenn ein Jurymitglied bei einem Dossier ein Eigeninteresse hat oder durch eine Verbindung zur Organisation an einer objektiven Stellungnahme gehindert wird, wird es gebeten, den Raum während der Beratung über das betreffende Projekt zu verlassen und darf nicht an der Abstimmung teilnehmen.

Gegen die Zusammensetzung der Jury und ihre Entscheidungen ist kein Einspruch möglich.

Weder die Jury noch die Nationallotterie können gewährleisten, dass der bewilligte Zuschuss dem beantragten Betrag entspricht. Letztere lehnt darüber hinaus jegliche Haftung in dieser Hinsicht ab.

Jede Organisation, die ein Antragsdossier eingereicht hat, wird von der Nationallotterie über die Entscheidung der Jury informiert.



Artikel 11. Zahlungsmodalitäten

Nach Unterzeichnung des ministeriellen Erteilungserlasses und des Bewilligungsschreibens durch den Vizepremierminister und Minister der Finanzen und Pensionen, beauftragt mit der Nationallotterie und den föderalen Kultureinrichtungen, Herrn Jan Jambon, kann die Zahlung bei der Nationallotterie beantragt werden.

Die Zahlung des Zuschusses erfolgt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Unterzeichnung des Bewilligungsschreibens die erforderlichen Belege vorgelegt werden.

Die Belege umfassen:

- Rechnungen und Zahlungsnachweise;
- Beschreibung der gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen;
- Kontoauszüge zur Bestätigung der Zahlung;
- ggf. Eigentumsurkunde oder Erbpachtvertrag

Es werden nur Rechnungen berücksichtigt, deren Datum nach dem Datum der Einreichung des Antragsformulars für den Zuschuss liegt.

Kosten und Rechnungen, die von anderen Gebern/Institutionen zu tragen sind, können nicht erstattet werden.

Artikel 12. Verwendung des Zuschusses

Der Zuschuss wird ausschließlich für die Durchführung des Projekts verwendet, wie es im Formular des Projektaufrufs formuliert und entwickelt und von der Jury ausgewählt wurde.

Die ordnungsgemäße und vollständige Durchführung des anlässlich des Projektaufrufs eingereichten Projekts ist eine Bedingung für die Gewährung/Auszahlung des Zuschusses. Im Falle einer unvollständigen oder nicht ordnungsgemäßen Durchführung können die daraus entstehenden Kosten als nicht erstattungsfähig/nicht zuschussfähig angesehen werden.

Jegliche Änderung am Projekt, egal ob sie den Inhalt, die Durchführungsmodalitäten, den Zeitplan oder das Budget betrifft, muss der Nationallotterie unverzüglich mitgeteilt werden. Ist der gewährte Betrag niedriger als der beantragte, muss jede Anpassung des Projekts oder seines Budgets vorab mitgeteilt und gegebenenfalls von der Nationallotterie validiert werden.

Im Falle einer unvollständigen, nicht ordnungsgemäßen oder auf der Grundlage eines geänderten Budgets ohne vorherige Information oder Validierung der Nationallotterie erfolgten Durchführung behält sich die Nationallotterie das Recht vor, den gewährten Betrag zu revidieren, die vollständige oder teilweise Zahlung zu verweigern oder eine Rückerstattung zu verlangen. Die sich aus solchen Änderungen ergebenden Ausgaben können als nicht erstattungsfähig bzw. nicht zuschussfähig angesehen werden.

Artikel 13. Kontrolle

Der Begünstigte arbeitet bei einer eventuellen Kontrolle der Verwendung des Zuschusses und der mit der Kommunikation des Zuschusses zusammenhängenden Aspekte vollständig mit der Nationallotterie zusammen. Auf Verlangen der Nationallotterie stellt der Begünstigte ihr alle zweckdienlichen Dokumente zur Verfügung.

Artikel 14. Kommunikationsstrategie



Reglement – Projektaufuf – Behindertensport „Anlagen und angepasstes Material“

Die an diesem Projektaufuf teilnehmende Organisation erklärt sich ausdrücklich und unwiderruflich damit einverstanden, dass Informationen über das von ihr organisierte Projekt über die Medien verbreitet werden und ihr Name auf der Website www.nationalloterie.be und der Website des Projektaufufs genannt wird.

Die Organisation, deren Projekt ausgewählt wurde, wird auf jedem Kommunikationsträger im Zusammenhang mit diesem Projekt und in Absprache mit der PSD-Abteilung der Nationallotterie über die Kommunikationsmodalitäten ausdrücklich auf die Unterstützung der Nationallotterie und ihrer Spieler hinweisen.

Die Organisation hält sich an die Bestimmungen der [Zuschusscharta](#) in Bezug auf die Anerkennung und Sichtbarkeit der Nationallotterie.

Die Organisation, deren Projekt ausgewählt wurde, verpflichtet sich, bei der Abschlussveranstaltung dieses Projektaufufs anwesend oder vertreten zu sein, bei der die Organisationen, die erfolgreich an diesem Projektaufuf teilgenommen haben, offiziell ausgezeichnet werden. Diese Teilnahme ist fester Bestandteil der Verpflichtungen der Organisation.

Artikel 15. Haftung

Die Nationallotterie lehnt jede Haftung für Änderungen, Verzögerungen oder die Annullierung dieses Projektaufufs ab, aus welchem Grund auch immer und ohne dass daraus ein Anspruch auf Schadenersatz entsteht.

Artikel 16. Kosten im Zusammenhang mit der Teilnahme

Die Nationallotterie beteiligt sich nicht an den Kosten, die den Organisationen durch die Beantwortung dieses Projektaufufs entstehen.

Artikel 17. Personenbezogene Daten

Gemäß der Datenschutz-Grundverordnung¹ (DSGVO) werden die Teilnehmer darüber informiert, dass ihre personenbezogenen Daten nur von der Nationallotterie und den Mitgliedern der Jury im Rahmen dieses Projektaufufs verarbeitet werden.

Artikel 18. Annahme und Genehmigung des Reglements

Die Teilnahme am Projektaufuf setzt die Genehmigung des vorliegenden Reglements und die vorbehaltlose Annahme aller darin enthaltenen Klauseln voraus.

Artikel 19. Streitsachen

Im Falle eines Rechtsstreits sind ausschließlich die Gerichte des Gerichtsbezirks zuständig, in dem sich der Sitz der Nationallotterie befindet, und es gilt in jedem Fall ausschließlich belgisches Recht.

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr sowie zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

